



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

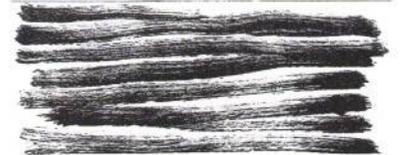
An die

alliierten Besatzungsmächte des  
Zweiten Weltkriegs

und die

fünf ständigen Mitglieder des  
UN-Sicherheitsrates

Preußischer Landtag  
Niederkirchner Str. 5  
[10117] Berlin



**Kontrollratsgesetz Nr. 46**  
Der Völkermord am preußischen Volk

Werte Exzellenzen,

der preußische Staat Freistaat Preußen, als letztes großes Bollwerk gegen die von Hitler geführte NSDAP, wurde 1932 gewaltsam und völkerrechtswidrig mit Hilfe der Terrormiliz der NSDAP der Republik Deutschland mit der Weimarer Verfassung unterstellt und verlor damit seine Eigenständigkeit und sein Mitbestimmungsrecht, besitzt jedoch nach wie vor seine völkerrechtlich begründete Rechtsfähigkeit.

Das Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 Az: R 43 I/2281, Bl.417 bzw. R 43 I/2283 besitzt immer noch volle Rechtskraft und ist unverzüglich von dem Rechtsnachfolger des Staates Deutsches Reich / Staat Deutschland umzusetzen.

Daher ersuchen wir die alliierten Besatzungsmächte unsere Fragen zu beantworten:  
(Frage 1)

Warum lösten die alliierten Besatzungsmächte unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung (HLKO), unter Mißachtung des Völkervertragsrechtes - ius cogens- völkerrechtswidrig den Staat Preußen auf, obwohl der preußische Staat Freistaat Preußen bereits ab 20. Juli 1932 mit dem Preußenschlag als erstes Opfer des deutschen Nationalsozialismus vollkommen handlungsunfähig gestellt worden war?

(Frage 2)

Bezahlte der Westen Hitler und seine private Terrormiliz?

(Frage 3)

Warum also wurde der preußische Staat Freistaat Preußen durch die alliierten Mächte des Zweiten Weltkrieges mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 entgegen aller Bestimmungen der HLKO zerstückelt, zerhackt und zerfleischt?

Der preußische Staat Freistaat Preußen wurde durch die Hitlerdiktatur okkupiert und nahm somit als Staat gar nicht am Zweiten Weltkrieg teil.

Dies ist historisch und juristisch belegt und eine offenkundige Tatsache, welche nicht mehr bewiesen werden muß.

Der Kontrollrat der alliierten Besatzungsmächte bestimmte:

## Kontrollratsgesetz Nr. 46 Auflösung des Staates Preußen vom 25. Februar 1947

**Artikel I.** Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

**Artikel II.** Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnung, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung festsetzen sollte.

**Artikel III.** Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

**Artikel IV.** Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1947

*(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)*

---

Quelle: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262  
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 89f.  
Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 S. 68  
© 16. Februar 2001 - 7. Juni 2004

Mit diesem Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs und der völkerrechtswidrigen Installierung eines neuen Staates oder staatsähnlichen Gebildes namens "Bundesrepublik Deutschland" auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen halten die alliierten Mächte unter Verstoß gegen die HLKO am Völkermord des indigenen autochthonen preußischen Volkes fest:

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung

Unterzeichnet von Seiner Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen

Für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375). Stand der Vertragsparteien und ihrer Vorbehalte: Siehe Fundstellennachweis B zum BGBl., abgeschlossen am 31.12. jedes Jahres. 2. Intern. Quelle: Martens, NRG (3e série), Bd. 3. S. 461. Für das Dt. Reich in Kraft getr. am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375).

Dritter Abschnitt Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete

Art. 42. [Begriff der "Besetzung"] Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung] Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze

Art. 45. [Verbot des Zwanges zum Treueid] Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums] Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. [Plünderungsverbot] Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 48. [Erhebung von Abgaben] Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. [Erhebung von anderen Auflagen] Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 51. [Zwangsaufgaben] Zwangsaufgaben können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden. Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen. Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Art. 53. [Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen können] Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer] Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Art. 56. [Gemeindeeigentum; öffentliche Anstalten] Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Das Bundespräsidialamt der BRD bestätigt im Schreiben vom 19. November 2015:

*“Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) ist ebenso wie die Genfer Konventionen weiterhin gültiges Völkerrecht [...]”* Anlage 1

Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestätigt in seinem Schreiben vom 18. November 2015:

*“Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) ist ebenso wie die Genfer Konventionen weiterhin gültiges Völkerrecht und stellt einen wesentlichen Teil des humanitären Völkerrechts dar.*

*Deutschland ist als Vertragspartei an die Haager Landkriegsordnung völkerrechtlich gebunden. [...]”*

*Da die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten identisch mit dem Deutschen Reich ist, das den Vertrag 1907 ratifiziert hat, entfaltet der Vertrag auch für die Bundesrepublik Deutschland Geltung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass das Deutsche Reich weder 1945 durch die Kapitulation noch mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 untergegangen ist. Mit Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht “Rechtsnachfolger” des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat “Deutsches Reich” (so das Bundesverfassungsgericht in Band 36 der amtlichen Sammlung seiner Entscheidungen; BVerfGE 36, Seite 1, 16). Sie ändert nichts daran, dass sich der Staat gänzlich neu organisiert und insbesondere den Namen Deutsches Reich abgelegt und sich den Namen Bundesrepublik Deutschland gegeben hat.” Anlage 2*

Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".

Die Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat Deutsches Reich / Staat Deutschland in bezug auf seine räumliche Ausdehnung beinhaltet **nicht** das Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen, völkerrechtlich begründeter Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, Unterzeichner und Vertragspartner der HLKO durch Wilhelm II. König von Preußen.

Der Freistaat Preußen ist **nicht** freiwillig im Staat Deutsches Reich/Drittes Reich aufgegangen, sondern wurde durch das Dritte Reich feindlich okkupiert und gehört damit nicht zum Staat Deutsches Reich/ Drittes Reich / Bundesrepublik Deutschland.

Der Freistaat Preußen gehört auch **nicht** zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Dies stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls fest:

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“*

Keine bundesdeutsche Behörde kann die preußische Staatsangehörigkeit oder jede andere deutsche Staatsangehörigkeit feststellen, so urteilte ebenfalls das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18. Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter der 9. Kammer ausgeführt:

*„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde*

*festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“*

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) besitzt demnach keine gesetzgebende Staatsgewalt auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet und die BRD darf auf preußischem Boden auch keine Staatsgerichte betreiben, weshalb der § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Bundesrepublik Deutschland folgerichtig weggefallen ist, der lautet:

*“Gerichtsverfassungsgesetz § 15 vom 1. April 1924 – 1. Oktober 1950*

*(1) Die Gerichte sind Staatsgerichte.*

*(2) Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit [ des deutschen Landes], in welchem sie ausgeübt wurde. [2] Präsentationen für Ausstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.*

*(3) [1] Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. [2] Die gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“*

Die Bundesrepublik Deutschland kann daher keine Staatsgerichtsbarkeit auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates betreiben, genau so wenig, wie die BRD Staatsgerichte auf dem Staatshoheitsgebiet des brasilianischen Staates betreiben kann.

Dennoch kreieren s.g. Amtsgerichte Durchsuchungsbeschlüsse und Strafbefehle gegen Staatsangehörige des indigenen autochthonen preußischen Volkes des Freistaats Preußen auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet unter der strafrechtlichen Verweigerung der Wahrheitspflicht, auf der Basis eines so genannten Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes, unter Mißachtung der Unschuldsvermutung!

Das **Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz** (VwVG) regelt für die Verwaltungsdiktatur der Bundesrepublik Deutschland deren Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung ihrer eigenen Verwaltungsakte. Behörden bedürfen bei der Durchsetzung ihrer Verwaltungsakte nicht der vorherigen Sanktionierung durch ein unabhängiges Gericht, sondern sie können kraft ihres Amtes ihre Forderungen selbständig durchsetzen.

Die Vollstreckungsakte werden erst durch das Einlegen von Rechtsmitteln der erzwungenen freiwilligen schiedsrichterlichen Prüfung unterworfen.

Damit wird das Rechtsprinzip der Unschuldsvermutung i.S. des IPbpR der Vereinten Nationen durch die BRD-Verwaltungsdiktatur außer Kraft gesetzt, die Beweislast umgekehrt und die sich ausweisenden preußischen Staatsangehörigen genötigt, sich der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit der BRD-Gewalt zu unterwerfen!

(vgl. **Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg)** vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]))

Unter dem Vorwand der Anwendung dieses Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden die bestellten Vertreter des Freistaats Preußen der BRD-Terrormiliz ausgesetzt:

Tathergang:

Unter erlogenen offenen Krankenversicherungsbeiträgen bei der BARMER GEK – Krankenversicherung stürmten am 22. März 2016 bewaffnete BRD- Terrormilizen gemeinsam mit Bediensteten des BRD-“Hauptzollamtes“ Potsdam unter Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses des “BRD- Amtsgerichtes Lübben“ das Amtsgbäude des Freistaats Preußen, Crinitzer Str. 19 c, [15926] Fürstlich Drehna und nahmen einen Fotoapparat und ein Personenkraftfahrzeug weg.

Anschließend kreierte diese BRD-Täter gemeinschaftlich s.g. Strafbefehle, schlugen am 07. Dezember 2017 die Terrassen-Glastür des Auswärtigen Amtes des Freistaats Preußen ein, verschleppten eine bestellte Vertreterin des Freistaats Preußen, ebenfalls unter dem Einsatz der BRD-Terrormiliz und deren schwer bewaffneten SEK und forderten ein Lösegeld in Höhe von 3.600 Euro.

Am 11. Januar 2018 erfolgte ein weiterer bewaffneter Überfall durch die BRD-Terrormiliz und ein bestallter Vertreter des Freistaats Preußen wurde ebenfalls entführt und erst gegen Zahlung eines Lösegeldes in Höhe von 2.192,82 Euro wurde er wieder freigelassen. ("Amtsgericht Lübben"AZ: 1360 Js 20586/16 V).

Nachdem nun die Beweislast erfüllt worden ist und die Unschuld nachgewiesen werden kann, weigert sich das "Amtsgericht Lübben", die bereits am 22. Januar 2020 in einem Eil-Antrag beantragte Restitutionsklage zu betreiben, um das rechtswidrige Verhalten der Terrormiliz zu korrigieren. Anlagen 3 und 4

Daher ist zu unterstellen, daß die genannten Gewaltakte gegen die bestallten Vertreter des Freistaats Preußen politisch motiviert sind, um die Reorganisation und Restitution des preußischen Staates zu verhindern unter Verstoß gegen das gültige und geltende Völkerrecht wie gegen die HLKO, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Recht u.a.:

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553)  
Teil I Artikel 1

- (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*
- (2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.*
- (3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhändergebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Mit der öffentlichen Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel über das Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 auf der gemeinsamen internationalen Pressekonferenz mit Herrn Präsidenten Trump in Washington D.C., im Weißen Haus, gilt der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand auf dem völkerrechtlich durch die HLKO zu schützendem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Für den Freistaat Preußen gilt die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen, gewaltsamen und feindlichen Übernahme Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich / Staat Deutsches Reich / Staat Deutschland / Bundesrepublik Deutschland

Wir ersuchen dringend die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, die Haager Landkriegsordnung als Bestandteil des internationalen Völkerrechts auf preußischem Staatshoheitsgebiet umzusetzen und den durch die alliierten Mächte mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 völkerrechtswidrig zerhackten, zerstückelten und zerfleischten preußischen Staat Freistaat Preußen wieder herzustellen und den bis heute andauernden Völkermord am preußischen Volk zu beenden. Das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ist zunächst aus der Herrschaftsgewalt der BRD - Verwaltungsdiktatur auszugliedern und das Selbstbestimmungsrecht des preußischen Volkes i. S. des IPbpR zu respektieren und den Verpflichtungen aus der HLKO Art. 53 nachzukommen:

Art. 53. [Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen können] Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlagnahme belegen: das bare Geld und die Wertbestände

des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. **Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.**

Alle Verantwortlichkeiten der alliierten Besatzungsmächte in bezug auf den preußischen Staat wurden 1990 **nicht** an den Freistaat Preußen zurück gegeben, sondern der Verwaltungsdiktatur "Bundesrepublik Deutschland" übertragen. Da jedoch die alliierten Besatzungsmächte mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 den preußischen Staat völkerrechtswidrig aufgehoben und ihn der Fremdverwaltung BRD unterstellten, ersuchen wir die alliierten Mächte dringend, nach nun über 73 Jahren, den preußischen Staat wieder herzustellen, den vertraglichen Verpflichtungen aus der Haager Landkriegsordnung nachzukommen und dem preußischen Staat seine in der Oberhoheit des Kontrollrats verwalteten Gebiete, sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten an den preußischen Staat Freistaat Preußen zurückzugeben!

Wir ersuchen dringend die alliierten Besatzungsmächte, der Restitutionspflicht nachzukommen, den Freistaat Preußen bei der Wiederherstellung der preußischen staatlichen Grundordnung und bei der Wiederherstellung der Staatsgerichtsbarkeit zu unterstützen sowie vorübergehend zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber dem preußischen Volk und zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit die Militärstaatsanwaltschaften und Militärgerichte zum Schutz der Bevölkerung vor weiteren Terroranschlägen wieder einzurichten, und wirksame strafprozessuale Maßnahmen gem. Völkerstrafgesetzbuch auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen einzuleiten.

Mit allen betroffenen Staaten, welche preußische Gebiete übertragen bekommen haben, insbesondere mit Polen, sind friedliche und Menschenrecht respektierende Lösungen zu erarbeiten, um erneutes Unrecht gegen die Menschen zu vermeiden.

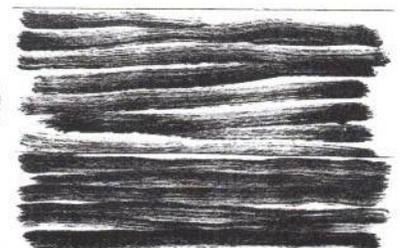
**Es gibt kein Völkerrecht auf der Basis völkerrechtlichen Unrechts und auf der Basis des Völkermordes am preußischen Volk.**

Anlagen:

- 1 Schreiben des Bundespräsidialamtes vom 19.11.2015
- 2 Schreiben des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18.11.2025
- 3 Eilantrag Restitutionsklage vom 22.01.2020 mit Anlagen
- 4 Ergänzung zur Restitutionsklage vom 13. Juni 2020

Gegeben zu Berlin, am 29. Juni 2020

Hochachtungsvoll





BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

Auflage 1

BERLIN, 19. November 2015  
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 260 20-1-1/2010  
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn  
Klaus-Dieter Weisheit  
Kastanienweg 5  
  
35315 Homberg - Ohm

EINGEGANGEN		
23 NOV. 2015		
K	D	W

Original

Sehr geehrter Herr Tsalikis,

Herr Bundespräsident Joachim Gauck hat mich gebeten, Ihre Anfrage vom 5. November 2015 zu beantworten.

Die Haager Landkriegsordnung ist – ebenso wie die inhaltlich weit über sie hinausgehenden Genfer Konventionen – anerkannter Bestandteil des so genannten humanitären Völkerrechts. Insoweit gelten die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung auch für die Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

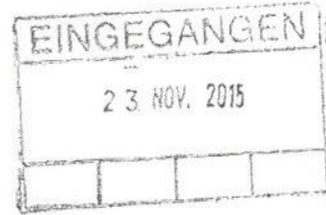
Pöschel  
Referat Verfassung und Recht,  
Justitiariat

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>  
E-Mail: [poststelle@bpra.bund.de](mailto:poststelle@bpra.bund.de)

Telefon: (030) 2000 - 0      Behördennetz: (030) 18 200 - 0      (Durchwahl: - 2117)  
Telefax: (030) 2000 - 1999      Behördennetz: (030) 18 200 - 1999      (Durchwahl: - 1924)



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn  
Klaus-Dieter Weisheit  
Kastanienweg 5  
35315 Homberg

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Wilhelm  
REFERAT IV C 4  
TEL (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN IV C 4 - 9161 II - 41 710/2015

DATUM Berlin, 18. November 2015

**Original**

**BETREFF:** Ihre Eingabe zur Haager Landkriegsordnung  
**BEZUG:** Ihr Schreiben vom 4. November 2015

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. November 2015, mit dem Sie nach der Geltung der Haager Landkriegsordnung für Deutschland fragen.

Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) ist ebenso wie die Genfer Konventionen weiterhin gültiges Völkerrecht und stellt einen wesentlichen Teil des humanitären Völkerrechts dar. Deutschland ist als Vertragspartei an die Haager Landkriegsordnung völkerrechtlich gebunden. Die HLKO regelt Standards für bewaffnete Konflikte. Sie spielt daher innerhalb Deutschlands aktuell keine Rolle.

Da die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten identisch mit dem Deutschen Reich ist, das den Vertrag 1907 ratifiziert hat, entfaltet der Vertrag auch für die Bundesrepublik Deutschland Geltung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass das Deutsche Reich weder 1945 durch die Kapitulation noch mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 untergegangen ist. Mit Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

# Original

SEITE 2 VON 2

Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“ (so das Bundesverfassungsgericht in Band 36 der amtlichen Sammlung seiner Entscheidungen; BVerfGE 36, Seite 1, 16). Diese Identität besagt aber nur, dass es sich insoweit um denselben Staat handelt. Sie ändert nichts daran, dass sich dieser Staat gänzlich neu organisiert und insbesondere den Namen Deutsches Reich abgelegt und sich den Namen Bundesrepublik Deutschland gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

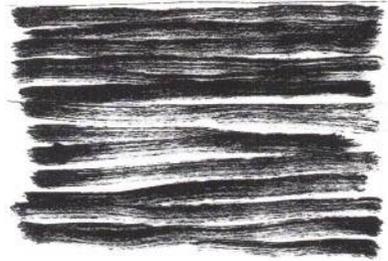
Im Auftrag

Apelt

**Beglaubigt**

*K.W.*  
**Tarifbeschäftigte**





An  
**Amtsgericht Lübben (Spreewald)**  
Gerichtsstraße 2 / 3  
15907 Lübben (Spreewald)  
*per Fax: 03546 221265*

**Eilantrag**  
auf  
Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO

zum Verfahren Az.: 51a M 17/15

**Es wird beantragt:**

1.  
Die Durchsuchungsanordnung vom 28.01.2016 des Amtsgerichts Lübben; Az.: 51a M 17/15 ist für rechtswidrig zu erklären.
2.  
Richter Holger Staudler ist wegen Befangenheit in diesem Verfahren abzulehnen.
3.  
Die Notfrist für diese Entscheidung beträgt 10 Tage.
4.  
Die Kosten des Verfahrens trägt das Gericht.

**Begründung:**

Beachtung meiner Ausführungen vom 22.01.2020 nebst Anlagen per Fax eingegangen  
10:53Uhr - Sendebericht (Anlage VIII)

**Zu 1.**

**Der Durchsuchungsbeschuß ist rechtswidrig, da er auf der Grundlage frei erfundener Bescheide erfolgte, unter der strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht.**

Am 28. Januar 2016 erließ das Amtsgericht Lübben auf Antrag der Gläubigerpartei Hauptzollamt Potsdam, Rembrandtstraße 26A, 14467 Potsdam eine Durchsuchungsanordnung gegen  



Begründet wird diese Durchsuchungsanordnung

(Anlage I)

*„aufgrund vollstreckbarer Beitragsbescheide d. BARMER GEK für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2012 in offener Höhe von aktuell 4950,78 EUR (Geschäftszeichen: G666330682 und diverse)“*

Der Durchsuchungsbeschuß umfaßte zugleich die Ermächtigung für das Abholen der Pfandstücke.

*„Auf eine Anhörung des Schuldners vor Erlass des Durchsuchungsbeschlusses wurde im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensgang verzichtet, um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden.“*

[...]

*Der Beschluß ist mit Rechtsmittel nicht anfechtbar.“*

Dies vor dem Hintergrund, daß der Gläubiger in seinem Antrag auf Erlaß einer Durchsuchungsanordnung vom 26.11.2015 zwar die Forderungen für diese angeblichen Bescheide in einem Listenausdruck aufzählte, aber diese Bescheide als Beweis nicht vorlegen konnte.

Obwohl die Antrag stellende Partei, hier das Hauptzollamt als Gläubiger, grundsätzlich die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen hatte, genügte eine bloße Aufzählung von Aktenzeichen nicht ohne Begründung und ohne Vorlage der Beweise durch die tatsächlichen Bescheide, zumal mir vorsätzlich kein richterliches Gehör gegeben wurde, um diese falschen Behauptungen bestreiten zu können.

Da die BARMER GEK sich Jahre lang weigerte, die angeblichen Bescheide vorzulegen und sich ebenfalls weigerte, den Kontoauszug mit der Verrechnung des durch das Zollamt eingetriebenen Betrages herzureichen, ist es erst jetzt möglich, mit dem Erscheinen eines „erfundenen Kontoauszuges“ vom 19.11.2019, ausgestellt durch die BARMER GEK, diese erschwindelten Forderungen der BARMER GEK aufzudecken.

(Anlage II)

Das Betreiben der Restitutionsklage begründet sich gemäß § 580 ZPO Ziffer 3.,

*wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat; [...].*

Mit Schreiben vom 20.01.2020 hat die BARMER GEK mitteilt,

*„dass unsere Mitteilung vom 19.11.2019 (Kontoauszug) nicht korrekt war[...]"*

(Anlage III)

Damit hat der letzte Bescheid der BARMER GEK vom 11.04.2014

(Anlage IV)

endgültig Rechtskraft erhalten, da eine Nachbescheidung auf Grund der Einkommensbescheide 2011 und 2012 gesetzlich nicht gerechtfertigt gewesen wäre und auch tatsächlich keine Nachbescheidung erfolgt ist.

(Anlage V)

**Die durch Frau [REDACTED], Mitarbeiterin der BARMER GEK, beteuerte Rechtmäßigkeit der vorliegenden Vollstreckungsanordnung im Schreiben vom 16.12.2015 an das Hauptzollamt Potsdam waren frei erfunden unter der strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht.**

(Anlage VI)

Daher ist die Durchsuchungsanordnung vom 28.01.2016 durch das Amtsgericht Lübben als rechtswidrig zu erklären.

## Zu 2.

Der Richter [REDACTED] ist wegen Befangenheit in diesem Verfahren gemäß ZPO § 42 (1) und (2) abzulehnen. Dem Richter [REDACTED] war bekannt, daß für die offene Forderung des Gläubigers in Höhe von 4.950.78 EUR keine rechtskräftigen Bescheide der BARMER GEK vorgelegt werden konnten, dennoch ordnete Richter [REDACTED] die Durchsuchung der im Rubrum bezeichneten Wohnung bzw. Geschäftsräume [...] an, „aufgrund vollstreckbarer Beitragsbescheide d. BARMER GEK für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2012“, die es ja eben gerade nie gab!

Außerdem ordnete Richter \_\_\_\_\_ die Durchsuchung der im Rubrum bezeichneten Wohnung bzw. Geschäftsräume [...] an, obwohl der Gläubiger in seiner Antragstellung vom 26.11.2015 mitteilte, daß sich der „Schuldner“ laut Behördenauskunft der Stadt Luckau- Einwohnermeldeamt vom 12.11.2015 abgemeldet hat.

(Anlage VII)

Um den Vollstreckungserfolg für den Gläubiger auf gar keinen Fall zu gefährden, verzichtete Richter \_\_\_\_\_ sogar auf die Anhörung des „Schuldners“ und schloß damit die Richtigstellung des Sachverhaltes von vornherein aus, zumal der Beschluß mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar war!

**Zu 3.**

Die Notfrist für diese Entscheidung innerhalb von 10 Tagen begründet sich in der seit Jahren anhaltenden unerträglichen psychischen Belastung für mich unter extremer Diskriminierung als „Zahlungsverweigerer“ und in der finanziellen Not durch ungerechtfertigte Entreichung. Dieser Notstand ist schnellstmöglich zu beenden!

**Zu 4.**

Die Kosten des Verfahrens trägt das Gericht.

Da ich genötigt werde, die Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO Ziffer 3 zu führen, aufgrund einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht durch Frau \_\_\_\_\_ von der BARMER GEK und die Weitergabe dieser Falschbehauptung durch das Hauptzollamt Potsdam an das Gericht sowie letztendlich die Parteinahme durch den Richter \_\_\_\_\_ unter Verzicht auf Anhörung von mir, begründet sich die Kostenübernahme des Restitutionskageverfahrens durch das Gericht.

Beweise / Anlagen:

- I Durchsuchungsanordnung des AG Lübben Az.: 51a M 17/15
- II Kontoauszug der BARMER GEK vom 19.11.2019
- III Schreiben der BARMER GEK vom 20.01.2020
- IV Bescheinigung der Beiträge vom 11.04.2014
- V Einkommensteuerbescheid 2011 und 2012
- VI Schreiben der BARMER GEK vom 16.12.2015 mit Bestätigung, daß Bescheide nicht vorhanden sind!
- VII Auszug auf Antrag Durchsuchungsanordnung S.2 vom 26.11.2016
- VIII Fax-Sendebericht

Gegeben zu Luckau am 28. Januar 2020

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

An

(Postfach/Freistaat Preußen)  
**Amtsgericht Lübben (Spreewald)**  
Gerichtsstraße 2/3  
15907 Lübben (Spreewald)

*per Fax: 03 546 221 265*

13. Juni 2020

Verfahren [AZ.: 51a M 17/15]

**Zum Eilantrag vom 22. Januar 2020**  
auf  
Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO

Die Frau \_\_\_\_\_ mit dem Familiennamen \_\_\_\_\_  
Staatsangehörige des preußischen Staates Freistaat Preußen, tritt als  
Nebenklägerin in die Restitutionsklage gem. ZPO § 580 ein.

Die Restitutionsklage findet gem. ZPO § 580 Nr. 3 statt, wenn bei einem  
Zeugen oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder  
Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig  
gemacht hat.

Dies ist im Verfahren [AZ: 51a M 17/15] Durchsuchungsanordnung vom  
28.01.2016 wie bereits bewiesen der Fall.

Die durch Frau \_\_\_\_\_, Mitarbeiterin der BARMER GEK, im Schreiben vom  
16.12.2015 beteuerte Rechtmäßigkeit der vorliegenden  
Vollstreckungsanordnungen waren, wie dem Gericht bereits nachgewiesen, frei  
erfunden unter der strafrechtlichen Verweigerung der Wahrheitspflicht.

Zitat

*„die erneute Bereitstellung der ursprünglichen vollstreckbaren  
Leistungsbescheide ist uns auf Grund des maschinellen Verfahrens leider  
nicht möglich.  
Wir bestätigen Ihnen jedoch die Rechtmäßigkeit der Ihnen vorliegenden  
Vollstreckungsanordnung.“*

**Es wird zusätzlich beantragt:**

1. die am 22. März 2016 vorgenommene Diensthandlung des  
Hauptzollamtes Potsdam und der POLIZEI Lübben gegen den Mann  
\_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_ sind für nicht rechtmäßig  
zu erklären!
2. Die durch das Hauptzollamt Potsdam, durch die POLIZEI Lübben und  
das AG Lübben kreierte Strafbefehle wegen Widerstand gegen  
Vollstreckungsbeamte sind aufzuheben!
3. Die Eintragung der persönlichen Daten des \_\_\_\_\_  
und der Frau \_\_\_\_\_ Strafregister der POLIZEI sowie alle  
diesbezüglichen gespeicherten Daten bei der POLIZEI sind sofort  
zu löschen!

**4. Die vollständige Löschung der Daten ist schriftlich an o.g. Postzustelladresse mitzuteilen!**

**Begründung:**

Das Verfahren [AZ: 51a M 17/15] ist sofort wieder aufzunehmen und die Restitutionsklage mit Eilantrag vom 22. Januar 2020 ist sofort durch das AG Lübben zu betreiben!

Dieser Eilantrag des Mannes [REDACTED] vom 22.01.2020 nebst Anlagen ist bereits per Fax am 22.01.2020, 10:53Uhr beim AG Lübben eingegangen.

**Der Durchsuchungsbeschuß [AZ: 51a M 17/15] ist rechtswidrig, da er auf der Grundlage frei erfundener Bescheide erfolgte, unter der strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht.**

Der Durchsuchungsbeschuß umfaßte zugleich die Ermächtigung für das Abholen der Pfandstücke.

Auf Grund dieser Durchsuchungsanordnung fand am 22. März 2016 eine gewaltsame Durchsuchung des Objektes [REDACTED] durch das Hauptzollamt Potsdam unter dem Schutz der POLIZEI Lübben statt.

Anschließend kreierte das Hauptzollamt Potsdam und die POLIZEI Lübben ein Strafverfahren gegen [REDACTED] und gegen die [REDACTED] am AG Lübben wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, obwohl die Beiden lediglich passiven Widerstand und keinen Widerstand im strafrechtlichen Sinne leisteten.

Gemäß Strafgesetzbuch (StGB) § 113 (3) sind die Strafbefehle [ AZ: 40 Ds 1360 Js 20586/16 (315/16)] gegen [REDACTED] und die Frau [REDACTED] sofort aufzuheben, da die Diensthandlung am 22. März 2016, wie bereits nachgewiesen wurde, nicht rechtmäßig und unzulässig war.

Diese Restitutionsklage beinhaltet keine Regulierung des Schadensersatzes im materiellen Sinne, sondern das Begehren der Kläger besteht ausschließlich darin, die Kriminalisierung im Strafregister der POLIZEI sofort zu beenden.

Dieses Begehren kann nicht als „böartig“ durch das AG Lübben ausgelegt werden.

Daher wird das AG Lübben aufgefordert, sofort das Verfahren [AZ: 51a M 17/15] am AG Lübben wieder aufzunehmen und unverzüglich diesen Restitutionsklage vom 22. Februar 2020 zu betreiben.

Gegeben zu Luckau, am 13. Juni 2020

[REDACTED]

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/06/2020 11:02  
NAME : Freistaat Preußen  
FAX : 0  
TEL :  
S-NR. : E78295H8N349915

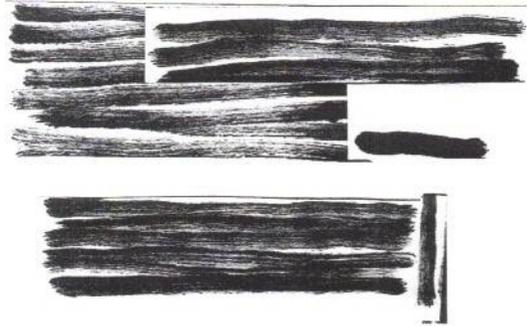
DATUM/UHRZEIT	13/06 11:01
FAX-NR. /NAME	03546221265
Ü.-DAUER	00:01:15
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

An

(Postfach/Freistaat Preußen)  
**Amtsgericht Lübben (Spreewald)**  
Gerichtsstraße 2/3  
15907 Lübben (Spreewald)

*per Fax: 03 546 221 265*

Verfahren [AZ.: 51a M 17/15]



13. Juni 2020

**Zum Eilantrag vom 22. Januar 2020**  
auf  
Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO

Die Frau \_\_\_\_\_ mit dem Familiennamen \_\_\_\_\_  
Staatsangehörige des preußischen Staates Freistaat Preußen, tritt als  
Nebenklägerin in die Restitutionsklage gem. ZPO § 580 ein.

Die Restitutionsklage findet gem. ZPO § 580 Nr. 3 statt, wenn bei einem  
Zeugen oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder  
Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig  
gemacht hat.

Dies ist im Verfahren [AZ: 51a M 17/15] Durchsuchungsanordnung vom  
28.01.2016 wie bereits bewiesen der Fall.

Die durch Frau I \_\_\_\_\_, Mitarbeiterin der BARMER GEK, im Schreiben vom  
16.12.2015 beteuerte Rechtmäßigkeit der vorliegenden  
Vollstreckungsanordnungen waren, wie dem Gericht bereits nachgewiesen, frei  
erfunden unter der strafrechtlichen Verweigerung der Wahrheitspflicht.

Zitat

*die erneute Bereitstellung der ursprünglichen vollstreckbaren*

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 29/06/2020 14:43  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

40

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
29/06	12:22	030 830 510 50	13:07	40	OK	ECM
29/06	12:47	0228 355 950	12:51	40	OK	ECM
29/06	13:16	030 229 93 97	21:44	40	OK	
29/06	14:34	030 20 45 75 71	00	00	BELEGT	
29/06	14:34	030 590 03 90 67	08:50	25	FEHLER	ECM

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



## Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des persistent objector  
 - ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
 Crinitzer Str. 19 C  
 D-[15926] Fürstlich Drehna

[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

### Diplomatische Korrespondenz

29-06/20 FP

Kontrollratsgesetz Nr. 46 – Der Völkermord am preußischen Volk